

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 28. Oktober 1960

57. Stück

- 197.** Verordnung: Errichtung einer Außenstelle des Ergänzungskommandos Steiermark.
198. Verordnung: Freiliste 1.
199. Verordnung: Sitz der Eichämter und Umfang ihrer fachlichen Befugnisse.
200. Verordnung: Durchführung des Kartellgesetzes 1959 (4. KartellG.-DV.).
201. Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Ersichtlichmachung der Beschaffenheit von wollhaltigen Geweben und daraus gefertigten, Bekleidungszwecken dienenden Waren.
202. Kundmachung: Erweiterung des Geltungsbereiches des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen).
203. Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Thailand.

197. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 30. September 1960 über die Errichtung einer Außenstelle des Ergänzungskommandos Steiermark.

Auf Grund der §§ 17 und 18 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, wird verordnet:

In Graz-Wetzelsdorf wird eine Außenstelle des mit Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1955, BGBl. Nr. 212, eingerichteten Ergänzungskommandos Steiermark eingerichtet. Der Wirkungsbereich dieser Außenstelle erstreckt sich auf den Bereich der politischen Bezirke Voitsberg, Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg und Feldbach.

Graf

198. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Oktober 1960, mit der die Gegenstände bestimmt werden, für die eine Ausgleichsteuer nicht eingehoben wird (Freiliste 1).

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1959, wird verordnet:

§ 1.

Die Ausgleichsteuer wird nicht eingehoben, soweit die Gegenstände in der als Anlage A dieser Verordnung angeschlossenen Freiliste 1 enthalten sind.

§ 2.

Diese Verordnung ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt werden.

Heilungsetzer

Anlage A

Freiliste 1.

Tarifnummer des österreich. Zollltarifes	Gegenstand
aus 01.02 A 1 b	Stiere mit einem Stückgewicht über 650 kg

Tarifnummer des österreich. Zollltarifes	Gegenstand
01.02 A 1 c 2	Weibliche Rinder mit einem Stückgewicht von 550 kg oder weniger
01.02 B	Rinder lebend, mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger
aus 01.03	Schweine, lebend, im Stückgewicht über 80 kg
02.05 A	Schweinespeck und Schweinefett
03.01 B 1, 2	Heringe und Heringfilets
aus 03.02	Fische, gesalzen
04.05 A	Hühnereier
aus 04.05 B	Andere zum Genuß dienende Vogeleier
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaaren
05.02	Borsten von Schweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Bürsten oder Pinseln; Abfälle davon
05.03 A	Roßhaar und Roßhaarabfälle, nicht gekrollt
05.10	Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Elfenbein
05.11	Schildpatt (Rückenschilde, abgelöste Platten), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Klauen, Späne und Abfälle
aus 05.12	Perlmutterchalen
05.15 A	Blutmehl
08.02 C	Zitronen
aus Anm. zu 08.03 B	Feigen, getrocknet, in Kränzen oder anderweitiger Verpackung zur Erzeugung von Kaffee-Ersatz

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstand	Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstand
aus 10.01	Weizen	aus 15.05	Wollfett, gereinigt (Lanolin)
10.02	Roggen	15.06 B	Andere tierische Fette und Öle (Klaueöl, Abfallfett und dergleichen)
10.03	Gerste		
10.05	Mais		
aus 10.06	Reis, ungeschält, entspelzt oder nicht entspelzt	aus 15.07	Pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, in Fässern (Drums), auch beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand von fetten Ölen ohne Umschließung eingerichtet sind; Japanwachs
aus 10.07	Mohrenhirse (Moorhirse)		
11.01	Mehl aus Getreide		
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet	15.10	Industrielle Fettsäuren; Raffinationsfettsäuren; industrielle Fettalkohole
12.03 B 1	Kleesaat	15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet
12.03 B 3 a	Zuckerrüben- und Futterrübensamen	aus 15.13 B	Gehärtete Fette, Öle und Trane, untereinander gemischt
aus 12.05	Zichorienwurzeln, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten	aus 15.15 A	Bienenwachs, im natürlichen Zustand
aus 12.08	Johannisbrotkernmehl, gemahlen	15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
aus 13.01	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben, mit Ausnahme der gebrochenen Fichtenrinde (Fichtenlohe)	aus 23.01 B	Mehl und Pulver von Fleisch, von Fischen und aus Innereien von Meeressäugern
13.02 A 2	Schellack, nicht gebleicht	aus 23.04	Rückstände, feste, von der Erzeugung fetter Öle, auch gemahlen (Ölpreßkuchen)
aus 13.02 B 3	Gummen; Gummiharze; andere natürliche Harze und Balsame, ausgenommen: gereinigter Lärchenterpentin; reines Lärchenharz (Optikkitt)	25.02	Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet
aus 13.03 A	Pflanzensäfte	25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter, gefällter und kolloidaler Schwefel
14.01 B	Flechtweiden	25.05	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Nummer 26.01
14.01 C	Stuhlröhr	aus 25.06	Gemahlener Quarz und gemahlener Quarzsand
14.01 D	Raffia	aus 25.07 C	Bentonite, weiß
14.02 A 2	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Polsterungen verwendet werden (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), jedoch nicht auf Unterlagen	aus 25.07 D	Tone, auch gebrannt, ausgenommen Rohschamotte
14.02 B 2		25.10 A	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Calcium-Aluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreiden, nicht gemahlen
14.02 C 2		aus 25.10 B	Hyperphosphat (natürliche Calciumphosphate, gemahlen)
14.03 A 3	Mexikanische Fiber, anders als gekrollt oder zu Strängen gedreht und nicht auf Unterlagen	aus 25.11	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher) roh
aus 14.03 B	Andere pflanzliche Stoffe, anders als gekrollt oder zu Strängen gedreht und nicht auf Unterlagen	25.12	Infusorienerde, kieselsaures Fossilienmehl und ähnliche Kiesel- erden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen), mit einem Schüttgewicht
14.05 A 2	Alfa und Esparto, nicht auf Unterlagen		
15.01 A	Schweineschmalz und anderes Schweinefett, gepreßt oder ausgeschmolzen		
15.02 B	Anderer Talg von Rindern, Schafen und Ziegen, roh oder ausgeschmolzen		
15.04 A 1	Lebertran in Behältnissen von ein Liter Inhalt oder mehr		
15.04 B	Andere Fette und Öle, von Fischen und Meeressäugern, auch raffiniert		

Tarifnummer des österreich. Zolttarifes	Gegenstand	Tarifnummer des österreich. Zolttarifes	Gegenstand
	(scheinbare Dichte) von 1 kg oder weniger auf 1 dm ³ , auch kalziniert		wenn der jeweilige Verwen- dungszweck durch eine Be- stätigung des Bundesministe- riums für Handel und Wie- deraufbau bei der Zollabferti- gung nachgewiesen wird
25.13 A	Bimsstein		Anthrazit-Fein sowie Anthra- zit Nuß V und IV — das ist Anthrazit mit einer Korngröße von 0 bis 18 mm —;
aus 25.13 B 1	Schmirgel, roh oder in Stücken		wenn der Einfuhrbedarf durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Han- del und Wiederaufbau bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird
aus 25.17	Feuersteine, roh, auch ge- schreckt		
aus 25.18	Dolomit, roh, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt; gebrannter oder gesinterter Dolomit; ausgenommen Blöcke und Platten, Dolomitstampf- masse und Wiener Polierkalk		
aus 25.23 B	Tonerdeschmelzzement		
25.24	Asbest		
aus 25.25	Meerschaum (auch in polierten Stücken), natürlich	aus 27.04	Gießereischmelzkoks zur Ver- wendung in Kupol- oder Schachtofen, wenn der Ein- fuhrbedarf durch eine Bestäti- gung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bei der Zollabfertigung nachge- wiesen wird;
25.28	Natürlicher Kryolith und na- türlicher Chiolith		Koks mit einer Korngröße von 10 bis 20 mm zur Verwendung bei der Erzeugung von Carbid, wenn der Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bun- desministeriums für Handel und Wiederaufbau bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird;
aus 25.30 B	Natürliche Borate, roh, sowie ihre Konzentrate (auch kalzi- niert), ausgenommen Borate, die aus natürlichen Salzseen ge- wonnen wurden		Koksgrus — das ist Koks mit einer Korngröße von 10 mm oder weniger — sowie Hoch- ofenkoks, wenn deren Einfuhr- bedarf durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bei der Zollabfertigung nachgewie- sen wird.
aus 25.31	Feldspat; Leuzit; Nephelin und Nephelin-Syenit; Flußspat; aus- genommen Blöcke und Platten der vorstehend genannten Waren		
aus 25.32 B	Andere mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von Chrommagnesit- erzeugnissen sowie von Kohle- elektroden		
aus 26.01	Metallurgische Erze, auch an- gereichert; Schwefelkiesab- brände; ausgenommen Röst- erze aus Spateisenstein und ge- mahlener Braunstein		
aus 26.02	Hammerschlag, gesiebt und ge- glüht	aus 27.05 I	Leuchtgas (Stadtgas)
aus 26.03	Aschen und Rückstände, die Metalle oder Metallverbindun- gen enthalten, ausgenommen solche von Aluminium und Blei sowie solche der Nummer 26.02	aus 27.07 D	Phenole (Karbolsäure), Kresole
		aus 27.11 B	Propangas und Propan-Butan- Gasgemische
aus 26.04	Kalkäsker, Asche, auch aus- gelaugt, mit Ausnahme der Knochenasche	27.12 B 2	Vaselin, gereinigt, in Einzel- packungen, die mehr als 5 kg enthalten
aus 27.01 und	Kohle zur Erzeugung von Koks	aus 27.13 A	Montanpech
aus 27.02	und Gas für Kokereien und Stadtgaswerke; Steinkohle Nuß IV und V zur Verwendung in Gießereiflamm- öfen;	aus 27.14 B	Erdölbitumen (Erdölpech, Pe- trolpech)
		aus 27.15	Natürliche Asphalte, wie Tri- nidad épuré, Gilsonit-Asphalt, deutscher Naturasphalt und dergleichen
		27.17	Elektrische Energie

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstand	Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstand
28.02	Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloidaler Schwefel		können, soweit diese eingeführten Stoffe gemäß der Tarif-Anmerkung 9 zum Kapitel 29 des Zolltarifes zollbegünstigt abgefertigt werden
aus 28.04 C 2	Selen	aus 29.01 B	Propan
28.05 C	Quecksilber	aus 29.01 E	Dodecylbenzol (Tetrapropylbenzol), Dodecyltoluol, Styrol, monomer, Vinyltoluol
aus 28.20 A	Aluminiumoxyd (Tonerde kalzinisiert)	aus 29.02 E	Jodoform (Trijodmethan)
28.28 A	Molybdänsäureanhydrid (Molybdänsäure)	29.03 C	Trinitrotoluol
aus 28.28 C	Wolframsäure	aus 29.03 D	Dinitrotoluol
aus 28.30 D	Zinkchlorid	aus 29.04	Aliphatische (acyclische) Alkohole mit vier oder mehr Kohlenstoffatomen; Äthylenglykol, Pentaerythrit, Propylenglykol, Hexylenglykol (2-methyl- 2, 4-Pentandiol); Fettalkohole
28.36	Hypodisulfite (Dithionite, Hydrosulfite), einschließlich der durch organische Stoffe stabilisierten Hypodisulfite; Sulfoxylate	aus 29.04 C	Isopropylalkohol
aus 28.43 C	Kalium- und Natriumferro- und -ferricyanid	aus 29.04 D	Trimethylolpropan, Butylenglykol
aus 28.47 E	Ammoniumparawolframat	aus 29.06	Phenol (Karbolsäure), Alkylphenole
28.52 A	Ceritchlorid, Ceritsulfat, Ceritcarbonat, Thoriumnitrat	aus 29.07 C	Trizin
aus 28.52 B	Ceriumnitrat	aus 29.08 B	Guajacol und dessen Salze, Kaliumsulfoguajacolat, Äthylglykol (Glykolmonoäthyläther), Butylglykol (Äthylenglykolmonobutyläther), Isopropylglykol (Äthylenglykolmonoisopropyläther), Diglykoläthyläther, Allylglycidyläther
aus 28.55	Phosphorkupfer mit einem Phosphorgehalt von mehr als 8% des Gewichtes	aus 29.11 B	Acetaldehyd
aus 28.57	Natriumazid, Zirkonsilicium, Calciumsilicium	aus 29.13 A	Methylisobutylketon
aus Kap. 29	Ausschließlich zur Erzeugung von auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes genehmigten Pflanzenschutzmitteln aller Art bestimmte chemisch einheitliche Stoffe des Kapitels 29, die im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden und die durch in ihrer Wirkung gleichartige inländische Stoffe nicht ersetzt werden können, soweit diese eingeführten Stoffe gemäß der Tarif-Anmerkung 8 zum Kapitel 29 des Zolltarifes zollbegünstigt abgefertigt werden	29.13 B	Aceton
		aus 29.13 D	Diacetonalkohol
		aus 29.14 B 2 a	Butylacetat
		aus 29.14 B 2 b	Methacrylsäuremethylester, ausgenommen: Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten
		aus 29.14 H	Stearinsäure, Elainsäure
aus Kap. 29	Direkt als Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendbare chemisch einheitliche Stoffe des Kapitels 29, die auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes zugelassen sind, sofern sie im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden und durch in ihrer Wirkung gleichartige inländische Stoffe nicht ersetzt werden	29.15 A	Adipinsäure
		aus 29.15 E	Maleinsäure, Maleinsäureanhydrid
		aus 29.16 I	C.O.Salz (Calciumgluconat), Acidum acetylosalicylicum
		29.22 A	Tetryl
		aus 29.23	Procain (Novocain) und dessen Salze sowie chemisch identische Stoffe
		aus 29.25 E	Phenacetin

Tarifnummer des österreich. Zollltarifes	Gegenstand	Tarifnummer des österreich. Zollltarifes	Gegenstand
aus 29.25 L	Barbitursäure und deren Abkömmlinge, zum Beispiel Acidum diäthylbarbituricum, Natrium diäthylbarbituricum	aus 32.07 A 1	Farbkoks, roh
29.26 B	Hexogen	aus 32.09 B	Fischsilber
aus 29.30	Desmodur	aus 34.02 A	Alkylarylpolylglykoläther
aus 29.32	Salvarsan, Neosalvarsan und Salvarsanverbindungen	aus 35.01 A	Kasein
aus 29.35 B	Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon, Dimethyloxychinizinpyrazolon, Phenylchinolincarbonsäure, Phenyl dimethylpyrazolon sowie alle Waren, die mit den vorstehend angeführten Stoffen chemisch identisch sind	Anm. zu 35.03	Gelatine der Nummer 35.03 A zur Herstellung lichtempfindlicher Papiere und Platten sowie von Vervielfältigungsmatrizen
aus 29.37	Phenolphthalein, Santonin	aus 38.03	Bleicherde, mit Säuren aufgeschlossen, aktivierte Bentonite, weiß
aus 29.38 B	Nicotinsäure	aus 38.05	Tallöl, raffiniert, destilliert
aus 29.42	Chinin und dessen Salze, Cocain und dessen Salze, Codein und dessen Salze, Coffein, Ephedrin und dessen Salze, Ephetonin, Morphin und dessen Salze, Papaverin und dessen Salze, Theobromin und dessen Salze, Theophyllin und dessen Salze sowie dessen Derivate	aus 38.06	Sulfitablaugen, ausgenommen: Buchensulfitablaugen, entkalkt und mit sehr geringen Mengen von Stoffen versetzt, die Erdalkalien und Eisen komplex binden
29.44 B	Antibiotika, ausgenommen Penicillin und Tyrothricin	aus 38.09	Holzgeist, roh Holzessig, roh
aus 30.02	Fermentationsrückstände (Cakes) aus der Herstellung von Chlortetracyclin (Aureomycin)	aus 38.10	Pflanzliches Pech aller Art, unbearbeitet; Abfallpech
aus 30.03 B 1	Coffeinum-Natrium benzoicum	aus 38.11	Auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes genehmigte Mittel der Nummer 38.11, die im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden und die durch in ihrer Wirkung gleichartige inländische Mittel nicht ersetzt werden können, sowie im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellte Waren dieser Nummer zur Herstellung derartiger genehmigter Mittel, soweit diese eingeführten Mittel beziehungsweise Waren gemäß der Tarif-Anmerkung zur Nummer 38.11 des Zollltarifes zollbegünstigt abgefertigt werden
aus 30.03 B	Antibiotika, ausgenommen: Streptomycin, Dihydrostreptomycin und deren Salze, Tyrothricin; Salvarsan, Neosalvarsan und Salvarsanverbindungen	38.19 I 1	Gasreinigungsmassen
31.02 B	Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)	aus 38.19 N 2	Desmodur
aus 31.02 D	Chilesalpeter, Kalksalpeter	aus 39.01 C	Abfälle von Polyamiden (Superpolyamiden)
31.03 A	Thomasschlacke	aus 39.01 D 5 b	Polyamide (Superpolyamide), nichtmodifizierte Epoxy- und Athoxylinharze
31.03 B	Superphosphate	aus 39.01	Desmophen und Desmodur
31.04 A	Kalidüngemittel, mineralische oder chemische, mit einem Natriumchloridgehalt von 50% oder weniger	aus 39.02 C	Abfälle von Polyacrylaten, Polymethacrylaten, Polyäthylen und Polystyrol
32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge		
aus 32.04	Pflanzliche Farbstoffauszüge		

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstand	Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstand
aus 39.02 D 2	Polystyrol und dessen Mischpolymerisate, Polyacrylate, Polymethacrylate und Polyäthylen, a u s g e n o m m e n : Polymethacrylsäuremethylester in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten	aus 44.05	Brettchen, auch imprägniert, paraffiniert, gefärbt, gebeizt, zur Herstellung von Bleistiften, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird
aus 39.03 D	Collodiumwolle (Nitrozellulose)	aus 44.14	Zedernholzbrettchen aller Art (auch von Incense-Zeder und afrikanischer Zeder), auch imprägniert, paraffiniert, gefärbt, gebeizt, zur Herstellung von Bleistiften, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird
aus 39.06 A	Alginate	aus 44.17	Webschützenkanteln
40.01	Naturkautschuk, Balata, Gutta-percha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh (auch stabilisierter oder nicht stabilisierter Latex)	45.01 A	Naturkork, unbearbeitet; Korkabfälle
40.02	Synthetischer Kautschuk, einschließlich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktis (Olkkautschuk)	aus 47.01	Vorhydrolisierter, gebleichter Sulfatzellstoff für die Erzeugung von Reifencord, zum Beispiel Cordicel; Baumwoll-Linterzellstoff
40.03	Regenerierter Kautschuk	47.02	Abfälle von Papier und Pappe; alte Papier- und Pappwaren, nur zur Papierherstellung verwendbar
40.04	Abfälle, Abschnitzel und Mehl, von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren aus Kautschuk, ausschließlich für die Wiedergewinnung von Kautschuk verwendbar	aus Anm. 6 zu 48.01	Rohpapier (Rohkartons) der Nummer 48.01 A 8 zur Herstellung von lichtempfindlichem Papier (Karton)
aus 40.14	Vorvulkanisierter Latex	aus 48.07	Metapapier, Chromopapier zur Erzeugung von lichtempfindlichen Papieren
aus 41.01	Rinds-, Roß- und Kalbshäute, roh, nicht weiter bearbeitet, mit einem Stückgewicht bis einschließlich 40 kg; sonstige Häute und Felle, roh, nicht weiter bearbeitet, mit Ausnahme der Rinds-, Roß- und Kalbshäute	Anm. 2 zu 48.07	Photobarytpapier, auch durch Pressen gemustertes barytirtes Papier zur Herstellung von lichtempfindlichem Papier
43.01	Rohe Pelzfelle	50.02	Grègeide (Rohseide), nicht nachgedreht, nicht gezwirnt
aus Anm. zu 44.02	Holzkohle für Hochofenwerke und Gießereien auf Erlaubnischein	50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
aus 44.03	Rundholz, roh, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, jedoch nicht imprägniert	50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
aus 44.04	Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet und nicht imprägniert	50.06	Bourreteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
aus 44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, geschnitten oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet und nicht imprägniert, mit einer Stärke von mehr als 5 mm, a u s g e n o m m e n : Holz von Nadelbäumen		

Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstand	Tarifnummer des österreich. Zolltarifes	Gegenstand
aus 50.08	Messinahaar, roh		ger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird
aus 51.01 A	Garne aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen, rohweiß, nicht gefärbt, einfach		
aus 51.01 B	Garne aus kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, rohweiß, nicht gefärbt, einfach, a u s g e n o m m e n: Viscosekunstseidengarne, 100 den. und darüber	aus 54.01 B	Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt, ausgenommen gebleicht oder gefärbt; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)
aus 51.02	Monofile, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen) sowie Catgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Masse, rohweiß, nicht gefärbt, einfach, a u s g e n o m m e n: Garne, mit Kunststoff überzogen	aus 54.02	Ramie, roh, entholzt, entleimt, gehechelt, ausgenommen gebleicht oder gefärbt
aus 51.02	Monofile, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen) aus synthetischer oder künstlicher Masse, gefärbt, in Längen geschnitten oder gebündelt, zur Erzeugung von zugeordneten Haaren oder Haarmischungen für Bürsten, Besen und Pinsel sowie zur Erzeugung von Krollhaaren, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird	aus 55.01	Baumwolle, nicht kardiert, nicht gekämmt, roh oder gereinigt
		55.02	Baumwoll-Linters
		aus 55.03	Baumwollabfälle, nicht kardiert, nicht gekämmt, a u s g e n o m m e n: Reißbaumwolle
		56.01 A	Diskontinuierliche synthetische Spinnstoffe, nicht kardiert, nicht gekämmt
		56.02 A	Spinnkabel zur Herstellung von diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen
		56.03 A	Abfälle von synthetischen Spinnstoffen, nicht kardiert, nicht gekämmt, einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe
aus 53.01	Schafwolle, roh, gewaschen, karbonisiert	aus 56.04 A	Kammzüge aus synthetischen Spinnstoffen
aus 53.02	Andere Tierhaare (feine oder grobe), roh, gewaschen, karbonisiert, auch gesotten oder gebeizt, ausgenommen Krollhaare, Reh-, Hirsch-, Gems-, Ren- und Elchhaare	aus 56.05 B	Garne über Nr. 6 metrisch, roh, aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, nur mit einer Beimengung von mehr als 8% groben Tierhaaren zur Herstellung von Einlagestoffen, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird
aus 53.03	Abfälle von Schafwolle und anderen Tierhaaren (feinen oder groben) ausgenommen Reißwolle, gerissene andere Tierhaare und Krollhaare	aus Anm. 2 zu 56.05	Garne aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen der Nummer 56.05 A von der Art der Schappeseidengarne, gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über das Vorliegen der angeführten Beschaffenheit, rohweiß, nicht gefärbt, einfach
aus 53.05	Kammzug aus Spinnstoffen der Nummern 53.01 und 53.02, roh, gewaschen, karbonisiert		
aus 53.09	Garne aus groben Tierhaaren über Nummer 6 metrisch, roh, für die Herstellung von Einlagestoffen, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger		

Tarifnummer des österreich. Zolitarifes	Gegenstand	Tarifnummer des österreich. Zolitarifes	Gegenstand
aus 57.01 B	Hanf, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt, entleimt, ausgenommen gebleicht oder gefärbt; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)	aus 71.02 B	Achatplatten, gefärbt
aus 57.02	Manilahanf, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt, entleimt, ausgenommen gebleicht oder gefärbt; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)	71.03 A	Synthetische oder rekonstituierte Steine, roh
aus 57.03 B	Jute, roh, entbastet oder anders bearbeitet, ausgenommen gebleicht oder gefärbt; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)	aus 71.04	Diamantpulver
aus 57.04	Fiber, Kokosfasern, roh oder bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Abfälle und Reißspinnstoffe	71.05 A	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
aus 57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe mit Ausnahme von Fiber und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt, ausgenommen gebleicht oder gefärbt; Abfälle und Reißspinnstoffe	71.07 A	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
aus 57.07 A	Kokosgarne, roh	71.09 A	Platin und Platinmetalle sowie Platin- und Platinmetalllegierungen, unbearbeitet
aus 63.02	Hadern (Lumpen) aus Schafwolle oder aus anderen Tierhaaren (feinen oder groben) oder aus Roßhaar	71.11	Edelmetallasche und Edelmetallgekrätz; Abfälle und Bruchstücke, von Edelmetallen oder von Edelmetallwaren
aus 68.07	Expandierter Ton	aus 71.14 C	Platin-Rhodiumverbrennungsnetze
aus 69.11 A	Porzellan, weiß oder einfarbig, für Veredlungszwecke (Porzellanmaler), wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird	aus 73.01 A	Stahlroheisen und Hämatitroheisen, wenn der Einfuhrbedarf durch eine Bestätigung des Fachverbandes der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird
aus 70.03	Glasrohre und Glasstangen zur Erzeugung von Schmuckgegenständen, von medizinischen, chemischen und physikalischen Instrumenten und Apparaten sowie von Ampullen, wenn der jeweilige Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird	aus 73.02 A	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 9% oder mehr
71.02 A	Edelsteine und Schmucksteine, roh, auch gesägt.	73.02 B	Ferrowolfram, Ferromolybdän, Ferrovanadium
		aus 73.02 C	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt unter 6%; Ferromangan und Ferrotitan, Ferro-nickel, Ferroniobtantal, Ferrosiliciummangan, Ferro-Chromsilicium (Silico-Chrom), Ferrokobalt
		73.03	Schrott und Bearbeitungsabfälle, aus Eisen oder Stahl
		aus 73.05 B	Eisenschwamm, Eisenschwamm-pulver
		74.01	Kupferstein (Kupfermatte); Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren) und raffiniertes Kupfer; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer
		74.02	Kupfervorlegierungen
		75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nummer 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel
		aus 75.03	Pulver aus Nickel
		aus 75.05	Nickelanoden, gegossen

Tarifnummer des österreich. Zolitarifes	Gegenstand	Tarifnummer des österreich. Zolitarifes	Gegenstand
77.01	Magnesium, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Magnesium (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert)	aus 95.07 A 1	Meerschaum (Meerschaummasse) in Platten, Scheiben und Stücken, gespalten, gesägt oder auf andere Weise zugeschnitten
aus 77.04	Beryllium (Glucinium), roh	98.11 A 1	Rohlinge für Pfeifenköpfe sowie für Zigarren- und Zigarettenspitze aus Bruyèreholz.
78.01 C	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei		
aus 79.01 A	Zinklegierungen, roh		
79.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink		
aus 79.03 A	Zinkstaub und -pulver zur Erzeugung von Elektrolytzink und von Lithoponen, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird		
80.01	Zinn, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn		
aus 81.01 A	Wolfram (Tungsten), roh; Pulver und Körner, aus Wolfram; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Wolfram		
aus 81.02 A und B	Molybdän, roh; Pulver und Körner, aus Molybdän; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Molybdän		
aus 81.03	Tantal, roh		
aus 81.04	Andere unedle Metalle, roh, ausgenommen Cadmium		
aus 84.34	Lithographiesteine		
aus 85.24	Kohlestäbe für die Elektrolyse, mit einem Durchmesser von mehr als 100 mm, im Stückgewicht von 25 kg oder weniger, sowie Elektrolyseplatten im Stückgewicht von 25 kg oder weniger		
92.10 D 1	Lose Stimmpplatten, Baßmechaniken ohne Gehäuse, Resonanzböden, für Ziehharmonikas		
95.01 A	Platten, Blätter und Streifen aus Schildpatt, auch geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung		
95.03 A 1	Platten, Scheiben und Rohre aus Elfenbein, zugeschnitten		

199. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 6. Oktober 1960 über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, wird verordnet:

§ 1. Amtssitz und Umfang der fachlichen Befugnisse der im Gebiet der Republik Österreich befindlichen Eichämter werden nach Maßgabe der angeschlossenen Tabelle bestimmt.

§ 2. (1) Die in der ersten Spalte dieser Tabelle durch Fettdruck hervorgehobenen Ortsnamen bezeichnen den Sitz von Stammeichämtern (§ 34 Z. 1 des Maß- und Eichgesetzes). Die übrigen in gewöhnlichem Druck angegebenen Ortsnamen bezeichnen den Sitz von Nebeneichämtern (§ 34 Z. 1 des Maß- und Eichgesetzes).

(2) In der dritten Spalte ist für jedes Nebeneichamt das zuständige Stammeichamt angegeben, von dem aus das jeweilige Nebeneichamt für die Dauer der Amtstage besetzt wird.

§ 3. Der Umfang der fachlichen Befugnisse ist aus der zweiten Spalte der Tabelle zu entnehmen. Der gewöhnliche Umfang umfaßt die Eichung der gebräuchlichsten im eichpflichtigen Verkehr verwendeten Meßgeräte, wie zum Beispiel Handelslängenmaße, Flüssigkeitsmaße, Milchkannen, Flüssigkeitsmeßapparate für Milch und für Petroleum, Fässer, Handelsgewichtsstücke, Waagen. Der erweiterte Umfang schließt außerdem die Befugnis zur Eichung solcher Meßgeräte ein, zu deren Prüfung besondere Hilfsmittel erforderlich sind, wie zum Beispiel Präzisionsgewichtsstücke, Ledermeßmaschinen, zusammengesetzte Flüssigkeitsmeßapparate, Durchflußzähler, Lagerbehälter bestimmter Größe und Form, Manometer, Gaszähler und Fahrpreisanzeiger.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 21. Dezember 1957, BGBl. Nr. 5/1958, über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse außer Wirksamkeit.

Bock

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnisse	Zuständiges Stammeichamt
Amstetten	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	
Baden	Gewöhnlicher Umfang, Manometer, Präzisionsgewichtsstücke	
Bludenz	Gewöhnlicher Umfang	Bregenz
Braunau am Inn	Gewöhnlicher Umfang	Salzburg
Bregenz	Gewöhnlicher Umfang, Manometer, Präzisionsgewichtsstücke	
Bruck a. d. Leitha	Gewöhnlicher Umfang	Wien
Bruck a. d. Mur	Gewöhnlicher Umfang	Leoben
Deutschkreutz	Fässer	Eisenstadt
Deutschlandsberg	Gewöhnlicher Umfang	Graz
Dornbirn	Gewöhnlicher Umfang	Bregenz
Eferding	Gewöhnlicher Umfang	Linz
Eggenburg	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Krems a. d. Donau
Eisenstadt	Gewöhnlicher Umfang, Manometer, Präzisionsgewichtsstücke	
Enns	Gewöhnlicher Umfang	Linz
Feldbach	Gewöhnlicher Umfang	Graz
Feldkirch	Gewöhnlicher Umfang	Bregenz
Feldkirchen	Gewöhnlicher Umfang	Villach
Freistadt	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Linz
Friesach	Gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Fürstenfeld	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Graz
Gänserndorf	Gewöhnlicher Umfang	Wien
Gmunden	Gewöhnlicher Umfang, Manometer, Präzisionsgewichtsstücke	
Graz	Erweiterter Umfang	
Grieskirchen	Gewöhnlicher Umfang	Linz
Großenzersdorf	Gewöhnlicher Umfang	Wien
Gumpoldskirchen	Fässer	Baden
Hartberg	Gewöhnlicher Umfang	Graz
Hollabrunn	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Krems a. d. Donau
Horn	Gewöhnlicher Umfang	Krems a. d. Donau
Innsbruck	Gewöhnlicher Umfang, Durchflußzähler, Manometer, Präzisionsgewichtsstücke, Fahrpreisanzeiger	
Bad Ischl	Gewöhnlicher Umfang	Gmunden
Judenburg	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Leoben
Kirchberg am Wagram	Fässer	Krems a. d. Donau
Kirchdorf a. d. Krems	Gewöhnlicher Umfang	Linz
Klagenfurt	Gewöhnlicher Umfang, Durchflußzähler, Präzisionsgewichtsstücke	
Korneuburg	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Krems a. d. Donau
Krems a. d. Donau	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	
Kufstein	Gewöhnlicher Umfang	Innsbruck

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnisse	Zuständiges Stammesamt
Laa a. d. Thaya	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	
Lambach	Gewöhnlicher Umfang	Gmunden
Landeck	Gewöhnlicher Umfang	Innsbruck
Langenlois	Fässer	Krems a. d. Donau
Leibnitz	Gewöhnlicher Umfang	Graz
Leoben	Gewöhnlicher Umfang, Manometer, Präzisionsgewichtsstücke	
Lienz	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Villach
Liezen	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Leoben
Linz	Erweiterter Umfang	
Matzen	Fässer	Wien
Melk a. d. Donau	Gewöhnlicher Umfang	St. Pölten
Mistelbach	Gewöhnlicher Umfang	Laa a. d. Thaya
Mödling	Gewöhnlicher Umfang	Baden
Mureck	Gewöhnlicher Umfang	Graz
Mürzzuschlag	Gewöhnlicher Umfang	Leoben
Neulengbach	Fässer	St. Pölten
Neunkirchen	Gewöhnlicher Umfang	Baden
Oberpullendorf	Fässer	Eisenstadt
Oberwart	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Eisenstadt
Perg	Gewöhnlicher Umfang	Linz
Poysdorf	Fässer	Laa a. d. Thaya
Radkersburg	Fässer	Graz
Retz	Gewöhnlicher Umfang	Krems a. d. Donau
Ried im Innkreis	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Gmunden
Salzburg	Gewöhnlicher Umfang, Manometer, medizinische Spritzen, Präzisionsgewichtsstücke, Fahrpreisanzeiger, Durchflußzähler	
St. Johann im Pongau	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Salzburg
St. Pölten	Gewöhnlicher Umfang, Manometer, Präzisionsgewichtsstücke	
St. Veit a. d. Glan	Gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Scheibbs	Gewöhnlicher Umfang	Amstetten
Schwaz	Gewöhnlicher Umfang	Innsbruck
Spittal a. d. Drau	Gewöhnlicher Umfang	Villach
Steyr	Gewöhnlicher Umfang, Präzisionsgewichtsstücke	Linz
Stockerau	Gewöhnlicher Umfang	Krems a. d. Donau
Tulln	Gewöhnlicher Umfang	Krems a. d. Donau
Vöcklabruck	Gewöhnlicher Umfang	Gmunden
Voitsberg	Gewöhnlicher Umfang	Graz
Völkermarkt	Fässer	Klagenfurt
Villach	Gewöhnlicher Umfang, Manometer, Präzisionsgewichtsstücke	
Waidhofen a. d. Thaya	Gewöhnlicher Umfang	Krems a. d. Donau
Waidhofen a. d. Ybbs	Gewöhnlicher Umfang	Amstetten

Sitz des Eichamtes	Umfang der fachlichen Befugnisse	Zuständiges Stammesamt
Weiz	Gewöhnlicher Umfang	Graz
Wels	Gewöhnlicher Umfang, Präzisions- gewichtsstücke	Linz
Wien	Erweiterter Umfang	
Wiener Neustadt	Gewöhnlicher Umfang, Präzisions- gewichtsstücke	Baden
Wolfsberg	Gewöhnlicher Umfang	Klagenfurt
Wolkersdorf	Fässer, Flüssigkeitsmaße	Wien
Zell am See	Gewöhnlicher Umfang	Salzburg
Zistersdorf	Fässer	Laa a. d. Thaya
Zwettl	Gewöhnlicher Umfang	Krems a. d. Donau

200. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Oktober 1960 zur Durchführung des Kartellgesetzes 1959 (4. KartellG.-DV.).

Auf Grund des § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 25 Abs. 5 und § 32 des Kartellgesetzes 1959, BGBl. Nr. 272, des Art. VII der Sechsten Gerichtsentslastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929, und des § 17 Z. 1 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 109, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

I. Mitglieder des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes.

§ 1. (1) Die Zahl der Beisitzer, die für das Kartellgericht auf Grund von Anträgen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (im folgenden Vorschlagsberechtigte genannt) zu ernennen sind, beträgt je drei.

(2) Die Zahl der Beisitzer, die für das Kartellobergericht auf Grund von Anträgen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages zu ernennen sind, beträgt je sechs.

§ 2. Ist die Ernennung eines weiteren Beisitzers erforderlich (§ 1), für den ein Vorschlagsrecht gemäß § 8 Abs. 3 des Kartellgesetzes 1959 besteht, so hat das Bundesministerium für Justiz den Vorschlagsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den Antrag für die Ernennung des Beisitzers nach § 8 Abs. 3 des Kartellgesetzes 1959 zu erstatten. In der Aufforderung ist anzugeben, ob die Stelle eines Beisitzers des Kartellgerichtes oder des Kartellobergerichtes zu besetzen ist.

§ 3. (1) In den Antrag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die den Erfordernissen

des § 8 Abs. 3 des Kartellgesetzes 1959 entsprechen.

(2) Eine Person kann nur entweder für das Kartellgericht oder für das Kartellobergericht als Beisitzer in den Antrag aufgenommen werden.

(3) Im Antrag ist anzugeben, auf Grund welcher Nachweise das Vorhandensein der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 des Kartellgesetzes 1959 angenommen wurde.

§ 4. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat eine Liste der ernannten Mitglieder, getrennt für das Kartellgericht und das Kartellobergericht, zu führen, aus der ersichtlich sind

- Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift des Ernannten,
- ob er als Vorsitzender (Stellvertreter) oder Beisitzer ernannt wurde,
- welche Stelle ihn vorgeschlagen hat,
- Beginn und Ende seiner Amtsdauer.

(2) Die Liste ist samt allen Veränderungen dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht bekanntzugeben.

§ 5. (1) Welche Beisitzer im einzelnen Fall zu laden sind, bestimmt der Vorsitzende des Senats. Für den gleichen Tag angeordnete Sitzungen oder Verhandlungen sind tunlichst vor demselben Senat durchzuführen.

(2) Die Ladung ist den Beisitzern zu eigenen Händen und tunlichst 14 Tage vor der Sitzung oder Verhandlung zuzustellen. In der Ladung ist der Gegenstand der Sitzung oder Verhandlung anzugeben.

(3) Ist ein Beisitzer am Erscheinen verhindert, so hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Senats mitzuteilen.

(4) Die Beisitzer haben jeden Wohnungswechsel dem Bundesministerium für Justiz und dem Vorsitzenden des Kartellgerichtes beziehungsweise des Kartellobergerichtes binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 6. (1) Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung oder Verhandlung folgende Gebühren:

1. beim Kartellgericht 100 S
2. beim Kartellobergericht 150 S.

(2) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen oder Verhandlungen in verschiedenen Kartellangelegenheiten statt, so gebührt für jede Sitzung oder Verhandlung die volle Gebühr.

(3) Außerdem gebühren den Beisitzern die Reisekostenvergütung und die Reisezulage wie einem Bundesbeamten der VI. Dienstklasse.

II. Geschäftsordnung des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes.

§ 7. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, gilt für das Kartellgericht die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 264/1951.

§ 8. Die Einbringung der Gebühren und Kosten richtet sich nach den für die Gerichte geltenden Einbringungsvorschriften, doch nimmt die Einbringung der beim Kartellobergericht entstehenden Gebühren und Kosten der Kostenbeamte des Kartellgerichtes vor.

§ 9. (1) Der Dienst der Geschäftsstelle wird beim Kartellgericht durch Bedienstete des Oberlandesgerichtes Wien, beim Kartellobergericht durch Bedienstete des Obersten Gerichtshofes besorgt.

(2) Mit der Führung des Kartellregisters dürfen nur Beamte des gehobenen Fachdienstes oder des Fachdienstes betraut werden.

§ 10. (1) Jede Anmeldung beim Kartellregister ist in das nach KartForm. Nr. 1 zu führende Verzeichnis „Kt.“ einzutragen; wird hinsichtlich einer Anmeldung ein zweites Verfahren (§ 23 Abs. 1 KartellG. 1959) durchgeführt, so ist die Anmeldung nach Eröffnung dieses Verfahrens ein zweites Mal einzutragen.

(2) In Spalte 6 sind alle Verhandlungen nach § 20 lit. b des Kartellgesetzes 1959 einzutragen. In der Ergebnisspalte ist unter Angabe des Tages anzuführen, ob die Eintragung bewilligt, nicht bewilligt oder die Anmeldung zurückgezogen wurde. Wird eine in der Ergebnisspalte eingetragene Entscheidung durch eine Rechtsmittentscheidung beseitigt, so ist diese Eintragung abzustreichen und die neue Entscheidung einzutragen. In der Bemerkungsspalte sind das Einlangen eines Rechtsmittels und die Vorlage der Akten an das Kartellobergericht sowie die Übersendung der Akten an andere Stellen zu vermerken; wenn eine Anmeldung ein zweites Mal eingetragen worden ist, ist in der Bemerkungsspalte jeweils auf die andere, dieselbe Anmeldung betreffende Eintragung zu verweisen.

(3) Rechtskräftig erledigte Sachen sind in der ersten Spalte des Verzeichnisses mit Farbstift abzustreichen.

§ 11. (1) In das nach KartForm. Nr. 2 zu führende Rechtsmittelverzeichnis „Okt.“ sind beim Kartellobergericht alle Rechtsmittel einzutragen.

(2) Mit dem Tag, an dem die Akten an das Kartellgericht zurückgestellt werden, ist die Sache abzustreichen.

§ 12. Für andere Angelegenheiten des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes kann ein allgemeines Verzeichnis „Ktn.“ nach KartForm. Nr. 3 geführt werden.

§ 13. (1) Die Akten des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes sind durch 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem 1. Jänner nach Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf in der Angelegenheit die letzte Verfügung ergangen ist. Gewährung von Akteneinsicht, Aushebung und Übersendung zur Akteneinsicht gelten nicht als Verfügungen in diesem Sinne.

(2) Die Verzeichnisse sind so lange aufzubewahren als dort eingetragene Akten aufbewahrt werden.

§ 14. Personen, die zu Beisitzern ernannt sind, können in die Sachverständigenliste (§ 26 Abs. 1 des Kartellgesetzes 1959) nicht aufgenommen werden.

§ 15. Die Auslagen für das Kartellgericht und das Kartellobergericht, einschließlich der Gebühren für die Mitglieder, sind aus den Ausgabemitteln des Oberlandesgerichtes Wien zu bestreiten. Die Führung einer Amtsrechnung beim Kartellgericht und beim Kartellobergericht entfällt.

§ 16. Das Kartellgericht ist nur zur Empfangnahme solcher gerichtlicher Erläge berechtigt, die mit einer beim Kartellgericht anhängigen Sache im Zusammenhang stehen (zum Beispiel Erlag eines Vorschusses für Zeugen oder Sachverständige).

III. Kartellregister.

§ 17. (1) Das Kartellgericht führt das Kartellregister (§§ 27 ff. des Kartellgesetzes 1959) für das ganze Bundesgebiet. Das Kartellregister besteht aus zwei Abteilungen. In der Abteilung A (KartForm. Nr. 4) werden alle Kartelle mit Ausnahme der Vereinbarungen nach § 33 Abs. 1 des Kartellgesetzes 1959 in der Abteilung B (KartForm. Nr. 5) die Kartelle nach § 33 Abs. 1 des Kartellgesetzes 1959 eingetragen.

(2) Für jedes Kartell ist ein gesondertes Registerblatt zu verwenden.

(3) In Spalte 1 sind die laufenden Nummern der das Kartell betreffenden Eintragungen anzuführen. Die Eintragung in Spalte 7 der Abteilung A hat eine kurzgefaßte Wiedergabe des Inhaltes der Vereinbarung, insbesondere Angaben über Zweck, Unternehmungszweig und erfaßte Warenarten oder Leistungen sowie über die Ein- und Austrittsmöglichkeiten, zu enthalten (§ 28

des Kartellgesetzes 1959); in Spalte 6 der Abteilung B sind außerdem der vertragsmäßig bestimmte Verkaufspreis und Angaben über den Abschluß der ersten Vereinbarung einzutragen (§ 33 Abs. 1 Z. 7 des Kartellgesetzes 1959).

(4) Abänderungen, Ergänzungen oder Löschungen sind auf demselben Registerblatt in den entsprechenden Spalten einzutragen.

§ 18. (1) Der Vollzug der Eintragung ist vom Vorsitzenden des Senats des Kartellgerichtes durch den Vermerk „Register“ anzuordnen.

(2) Jeder Beschluß und jede Verfügung, auf Grund deren eine Eintragung in das Kartellregister vorzunehmen ist, ist von der Geschäftsstelle des Kartellgerichtes vor der Abfertigung dem Registerführer in Urschrift unmittelbar zu übergeben; die Urschrift (beglaubigte Abschrift) und eine unbeglaubigte Abschrift jener Urkunden, die die Grundlage der Eintragung bilden (§ 13 Abs. 2 des Kartellgesetzes 1959) sind anzuschließen.

§ 19. Die Eintragungen sind entsprechend dem Wortlaut des Beschlusses oder der Verfügung vorzunehmen. Jede Eintragung ist durch einen mit schwarzer Tinte zu ziehenden Querstrich abzuschließen.

§ 20. (1) Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist rot zu unterstreichen. In Auszüge (Abschriften) aus dem Register werden solche Eintragungen nur aufgenommen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen erforderlich ist.

(2) Wurde eine Eintragung irrtümlich rot unterstrichen oder wurde die Entscheidung, die die Grundlage für die Unterstreichung bildete, beseitigt, so wird der rote Strich mit kleinen schwarzen Strichen durchkreuzt.

(3) Sämtliche Seiten des Registerblattes sind rot zu durchkreuzen, wenn alle Eintragungen gegenstandslos geworden sind.

§ 21. (1) Im Register darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden.

(2) Schreibfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten bei einer Eintragung sind nach Anordnung des Vorsitzenden des Kartellgerichtes neben dieser Eintragung in der Bemerkungsspalte zu berichtigen. Berichtigungsvermerke sind unter Angabe des Tages der Berichtigung vom Registerführer zu unterschreiben.

§ 22. Nach dem Vollzug der Eintragung hat der Registerführer zu prüfen, ob für die Urkundensammlung Abschriften beigebracht wurden und ob sie brauchbar sind. Wurde keine oder keine brauchbare Abschrift beigebracht, so ist der Kartellbevollmächtigte zu verständigen,

daß die Urschrift (beglaubigte Abschrift) zurückbehalten wird und bis zum Einbinden der Urkundensammlung (§ 26 Abs. 2) gegen Beibringung einer brauchbaren Abschrift behoben werden kann.

§ 23. (1) Die von den Parteien beigebrachten, für die Urkundensammlung bestimmten Urkundenabschriften sind auf ihre Übereinstimmung mit der Urschrift (beglaubigten Abschrift) zu prüfen; die Übereinstimmung mit der Urschrift (beglaubigten Abschrift) ist vom Registerführer zu bestätigen.

(2) Schreibfehler geringer Art sowie kleine Auslassungen kann der Registerführer selbst verbessern, doch hat er dies am Rand der Urkunde mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

§ 24. Der Registerführer hat im Akt den Vollzug der Eintragung unter Beisetzung seines Namenszeichens zu bestätigen; dahin ist der Akt der Geschäftsstelle des Kartellgerichtes zur Abfertigung zurückzugeben.

§ 25. Das Kartellregister wird in dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Jeder Band enthält, entsprechend der Reihenfolge der Anlegung, eine Nummer und ist mit laufenden Seitenzahlen versehen. Die in jedem Band enthaltenen Registerblätter (§ 17 Abs. 2) sind auf dem Rücken des Registerbandes anzugeben.

§ 26. (1) Die für die Urkundensammlung bestimmten Urkunden sind, nach der Reihenfolge der Aktenzeichen geordnet, abgesondert von den übrigen Akten, unter steifem Deckel zu verwahren.

(2) Die in der Urkundensammlung verwahrten Urkunden sind nach dem 31. Mai des auf das Einlangen beim Registerführer folgenden Kalenderjahres in Bänden von mäßiger Stärke zu binden.

§ 27. Zum Kartellregister ist ein Verzeichnis der eingetragenen Kartelle, nach Branchen geordnet, zu führen.

§ 28. Das Kartellregister, die Urkundensammlung und das Verzeichnis der eingetragenen Kartelle sind dauernd aufzubewahren.

§ 29. In das Kartellregister und in die Urkundensammlung kann während der Dienststunden in Gegenwart des Registerführers Einsicht genommen werden (§ 29 Abs. 1 des Kartellgesetzes 1959).

IV. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die 3. KartellG.-DV., BGBl. Nr. 220/1958, wird aufgehoben.

Broda

Verzeichnis „Kt.“

Jährlich fort- laufende Zahl	Tag des Einlangens	Namen der Vertragspartner (bei Vereinbarungen nach § 33 Abs. 1 Kartellgesetz 1959, Name dessen, der die Preisbindung der zweiten Hand unternimmt)	Name des Kartellbevollmächtigten	Gegenstand (Anmeldung, Änderung, Ergänzung, Löschung)	Verhandlung	Ergebnis	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Verzeichnis „Ktn.“

Jährlich fort- laufende Zahl	Tag des Einlangens	Gegenstand	Erledigt am	Bemerkungen
1	2	3	4	5

Kartellregister Abt. A

Nummer der Eintragung	Datum und Aktenzeichen des Beschlusses (d. Vfg.)	Tag des Abschlusses und Dauer der Verein- barung	Namen (Firmen) und Sitz der Vertragspartner	Namen (Firma), Sitz und Rechtsform der den Zusammenschluß durchführenden Organisation und Namen (Firmen) und Sitz ihrer Zweigniederlassungen	Name und Wohnsitz des Kartellbevollmächtigten	Inhalt der Vereinbarung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Kartellregister Abt. B

Nummer der Eintragung	Datum und Aktenzeichen des Beschlusses (der Verfügung)	Name dessen, der die Preisbindung der zweiten Hand unternimmt	Name (Firma), Sitz und Rechtsform der den Zusammenschluß durchführenden Organisation und Namen (Firmen) und Sitz ihrer Zweig- niederlassungen	Name und Wohnsitz des Kartellbevollmächtigten	Inhalt des Verein- barungsmusters	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

201. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. Oktober 1960, mit der die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. Feber 1960, BGBl. Nr. 55, über die Ersichtlichmachung der Beschaffenheit von wollhäftigen Geweben und daraus gefertigten, Bekleidungszwecken dienenden Waren abgeändert wird.

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb wird verordnet:

§ 6 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. Feber 1960, BGBl. Nr. 55, über die Ersichtlichmachung der Beschaffenheit von wollhäftigen Geweben und daraus gefertigten, Bekleidungszwecken dienenden Waren hat zu lauten:

„§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit der in Abs. 2 vorgesehenen Ausnahme mit 1. November 1960 in Kraft.

(2) Handelsgewerbetreibende dürfen bis 1. März 1961 die Ersichtlichmachung gemäß § 1 unterlassen. Wird jedoch von Handelsgewerbetreibenden zwischen dem 1. November 1960 und dem 1. März 1961 die Beschaffenheit von wollhäftigen Geweben und daraus hergestellten Bekleidungsgegenständen ersichtlich gemacht, so hat dies gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu geschehen.“

Bock

202. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Oktober 1960 über die Erweiterung des Geltungsbereiches des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen).

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wurde der Geltungsbereich des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) samt Unterzeichnungsprotokoll, BGBl.

Nr. 92/1960, durch Beitritt beziehungsweise Ratifikation seitens folgender Staaten erweitert:

Staat:	Datum des Inkrafttretens:
Norwegen	31. Mai 1960
Finnland	12. September 1960
Schweiz	5. Oktober 1960
Niederlande	25. Oktober 1960
Jugoslawien	21. November 1960

Die Schweiz hat bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde erklärt, daß das vorliegende Abkommen für die Dauer der schweizerisch-lichtensteinischen Zollunion auch für Lichtenstein in Geltung steht.

Raab

203. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. Oktober 1960, betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Thailand.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht:

§ 1. (1) In Thailand genießen seit 1. Jänner 1953 Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich (österreichische Marken) denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Thailand.

(2) In Thailand ist seit 1. Jänner 1953 der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig.

§ 2. Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in Thailand haben, genießen daher in Österreich seit 1. Jänner 1953 den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Marken im Ursprungsland nicht geschützt sind. Bei der Anmeldung dieser Marken in Österreich ist ein Nachweis, daß die Marken in Thailand registriert sind, nicht zu erbringen.

Bock